

BO Nr. 4997 – 23.09.2015
PfReg. H 5.2e

Orgelpflegeverträge

Hiermit werden die durch Erlass Nr. 1621 (KABl. 5/2011) am 10.03.2011 letztmals erhöhten Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln mit Wirkung vom 01.12.2015 erhöht:

- I. Für eine Wartung mit Hauptstimmung:
- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| a) Grundpreis | 150,00 €(zuzügl. MWSt.) |
| b) Zuschlag je Register | 29,00 €(zuzügl. MWSt.) |
- Zuschläge für mehrchörige Register werden wie folgt berechnet:
- | | |
|-------------------|-----------|
| – 1- bis 2-chörig | einfach, |
| – 3- bis 4-chörig | zweifach, |
| – 4- bis 6-chörig | dreifach. |
- II. Für eine Wartung mit Teilstimmung:
- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| a) Grundpreis | 150,00 €(zuzügl. MWSt.) |
| b) Zuschlag je Register | 14,50 €(zuzügl. MWSt.) |
- III. Teilstimmungen, die auf Anforderung der Kirchengemeinde zusätzlich erfolgen, werden nach Aufwand abgerechnet.

Voraussetzung für diese Richtsätze ist, dass die Kirchengemeinde dem Orgelbauer während seiner Arbeit einen Tastenhalter zur Verfügung stellt und dass in den genannten Sätzen alle Unkosten der Orgelbaufirma (auch Fahrtkosten und Verpflegung) inbegriffen sind. Zum Vertragsabschluss soll das diözesaneigene Formular verwendet und dem Bischöflichen Ordinariat in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Formular „Orgelpflegevertrag“ steht auf der Homepage des Amtes für Kirchenmusik als PDF-Datei zum Ausdruck bereit: http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de/ordnungen_bereich_orgel.htm. Stellt eine Orgelbaufirma abweichende Bedingungen, so bedarf dies einer Begründung (siehe o. g. Formular, § 9) und der besonderen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar